Benutzungsordnung für die Bibliothek Gerstetten

Der Gemeinderat hat am 16.12.2020 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bibliothek Gerstetten, sowie die Zweigstelle in Gussenstadt sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gerstetten (nachfolgend Bibliothek genannt).
(2) Jeder ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
(3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Medien, die die Bibliothek im Angebot führt, sowie für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.
(4) Die Gemeinde Gerstetten erhebt Gebühren für die Nutzung der Bibliothek und seiner Einrichtungen auf Grundlage dieser Benutzungsordnung und deren Anlagen.
(5) Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden auf der Homepage der Gemeinde Gerstetten, www.gerstetten.de, veröffentlicht.

§ 3 Anmeldung

(1) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Hierfür ist der entsprechende Antrag ausgefüllt und unterschrieben an die Bibliothek zu übermitteln. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung als verbindlich an.
(2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Genauere Informationen zum Datenschutz sind unter www.gerstetten.de/datenschutz zu finden. Der Benutzer gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Angaben.
(3) Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor, bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
(4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich.
(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Erstausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.
(4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können Medien aller Art für die jeweils festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Sind Medien mehrfach vorgemerkt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Wunsch verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
(3) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
CDs	2 Wochen
DVDs	1 Woche
Tonies	2 Wochen
Playstationspiele	1 Woche
sonstige Medien bis zu	4 Wochen

(4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden.

§ 6 Ausleihbeschränkung

Entleihungen, Vormerkungen und Verlängerungen können von der Leitung der Bibliothek beschränkt werden.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Entrichtung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

§ 8 Entgelte

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Anlage 1 dieser Benutzungsordnung.
(2) Bei Verlust oder Beschädigung eines entliehenen Mediums ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu zahlen.
(3) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
(4) Benutzer von nicht pünktlich abgegebenen Medien bekommen nach jeder Woche ein Mahnschreiben. Die Gebühr für diese Mahnung ist zusätzlich zu der Versäumnisgebühr zu zahlen. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert, den Gebühren für die überzogene Leihfrist, sowie die Gebühren für die Einziehung in Rechnung gestellt bzw. von der Gemeindekasse einbezogen.
(5) Die Leitung der Bibliothek kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (Ausdrucke und Kopien) den Kostenersatz regeln.
(6) Art und Höhe der Gebühren und sonstigen Kosten werden in der Gebührenordnung (Anlage zur Benutzungsordnung) geregelt.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Entrichtung einer Gebühr verzichtet werden.

§ 9 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung

(1) Alle Medien und Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
(4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
(5) Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.
(6) Jeder Benutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Bibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere haftet sie nicht für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 10 Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

(1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

(2) Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer,
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
- für Schäden und Folgeschäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- für Schäden und Folgeschäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien, Medienträgern oder weiteren Geräten entstehen,
- für Schäden und Folgeschäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Dies gilt insbesondere auch für die weitere Verwendung von an den Bibliotheksarbeitsplätzen verwendeten mobilen Datenträgern und Dokumenten, sowie für Schäden und Folgeschäden, die durch die Nutzung von E-Mail oder Clouddienstleistungen entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte im Internet ist untersagt,
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln,
- Schadsoftware herunterzuladen,

§ 12 Aufenthalt in den Bibliotheksäumen, Hausrecht

(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bibliothek Gerstetten gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige. Das Hausverbot kann für alle Einrichtungen der Bibliothek ausgesprochen werden. In diesem Fall kann eine temporäre Ausweissperre vorgenommen werden.
(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
(3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
(4) Rauchen und Essen sind in der Bibliothek nicht gestattet.
(5) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden, ausgenommen entsprechend gekennzeichnete Behindertenbegleithunde.
(6) Das Hausrecht nimmt das Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
(7) Für die Nutzung der elektronischen und sonstigen Geräte können vom Bibliothekspersonal maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.
(8) Die Bibliotheksleitung kann für technische und räumliche Ausstattungen besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen festsetzen und bekannt geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
(9) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Bibliothek oder den von der Bibliothek Beauftragten aufgehängt oder verteilt werden. Dies gilt auch für die der Bibliothek zugeordneten Außenbereiche.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung vom 11. Dezember 2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Gerstetten, den 16.12.2020

Polaschek
Bürgermeister

Im Amtsblatt bekanntgemacht am 23.12.2020

Entgeltordnung

Anlage zur Benutzungsordnung vom 01.01.2021

Erstausstellung eines Benutzerausweises*	5,00 €
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung	5,00 €
Vorbestellung je Medium	0,50 €
Bestellung über auswärtigen Leihverkehr pro Medium	5,00 €
Kosten bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums	Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr
Bearbeitungsgebühr für den Medien-Ersatz	2,00 €
Kopie oder Ausdruck je Seite DIN A4 (lediglich s/w)	0,30 €
Kopie oder Ausdruck DIN A3 (lediglich s/w)	0,60 €
Versäumnisgebühr je angefangene Woche und Medium	1,00 €
Mahngebühren - 1. Mahnung - 2. Mahnung - 3. Mahnung (letzte Mahnung)	 1,00 € 2,00 € 3,00 € + Wieder-beschaffungswert
Einziehung durch die Gemeindekasse	10,00 €

*kostenfrei für Minderjährige, Schüler und Studenten

Hinweis:
Die Jahresgebühr entfällt ab dem 01.01.2021.